



Amtsblatt Nr. 31 – 9. August 2019

Nr. 1 Stadtmauerfest - Allgemeine Benutzerbedingungen

Nr. 2 Dorferneuerung Schmähingen II - Wahl Vorstandsmitglieder

Nr. 3 Vollzug der StVO - Markierung Augsburgischer Straße

Nr. 4 Waldbesitzertag Nordschwaben in Donauwörth

Nr. 1 „Historisches Stadtmauerfest“ vom 6. bis 8. September 2019 - Allgemeine Benutzerbedingungen

I. Veranstalter, Vertragsabschluss

1. Veranstalter des „Historischen Stadtmauerfestes“ vom 6. bis 8. September 2019 ist die Stadt Nördlingen. Sie wird dabei unterstützt von zahlreichen Vereinen, Institutionen und Organisationen, die eigenverantwortlich tätig sind.

2. Mit dem Erwerb des Eintrittsbandes kommt zwischen dem Erwerber und dem Veranstalter ein Vertragsverhältnis unter Einbeziehung der nachfolgenden Vertragsbedingungen zustande.

3. Das Eintrittsband berechtigt zum Besuch des Festbereiches innerhalb der autofreien Altstadt Nördlingens an allen Tagen sowie zum Besuch der Festumzüge am Samstag und Sonntag.

II. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, Haftung des Veranstalters

1. Bei Ausfall von Teilen oder der

Gesamtveranstaltung findet eine Rückerstattung des Entgelts für das Eintrittsband - auch teilweise - nicht statt.

2. Bei Abbruch der Veranstaltung wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.

3. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt auch für eine evtl. Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen.

4. Der Veranstalter behält sich vor, durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen stichprobeartige Kontrollen von Taschen und Rucksäcken sowie anlassbezogene Personenkontrollen durchzuführen.

5. Flaschen und Gläser dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden, ebenso nach dem Waffengesetz verbotene Gegenstände.

III. Besondere Regelungen für die Festzüge

1. Der Besucher wird auf das unvermeidliche Risiko der Teilnahme an einer Umzugsveranstaltung hingewiesen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Besucher ist verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals Folge zu leisten und aufgestellte Absperrungen zu beachten.

Nr. 2 Dorferneuerung Schmähingen II - Wahl Vorstandsmitglieder

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs.3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schmähingen II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

Mittwoch, 04.09.2019, um 19:30 Uhr,

Ort: Schützenheim Schmähingen, Kirchbergstraße 8, 86720 Nördlingen-Schmähingen.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens

2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten

als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 30.07.2019

Ludger Klinge

Baudirektor

Nördlingen, den 06.08.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Markierung Augsburgischer Straße

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

(ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für den Bereich der Augsburgischer Straße zwischen den Anwesen Augsburgischer Str. 1 und Oskar-Mayer-Str. 2 (Reimlinger Tor bis B466) wird der als Anlage beigefügte Markierungsplan hiermit verkehrsrechtlich angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit der Aufbringung der Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.07.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Waldbesitzertag Nordschwaben in Donauwörth

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen und Wertingen laden am 22.09.2019 zum Waldbesitzertag Nordschwaben in Donauwörth ein

Die Bayerische Forstverwaltung, unterstützt durch die Stadt Donauwörth, die Bayerische Staatsforsten,

Forstbetrieb Kaisheim, die Waldbesitzervereinigung Nordschwaben, und die Forstbetriebsgemeinschaft Dillingen, bietet Waldbesitzern und Waldfreunden an diesem Tag ein interessantes Programm ganz im Zeichen des Waldes

Um 9:00 Uhr findet ein Gottesdienst in der Heilig-Kreuz-Kirche statt. Schirmherr MdEP (Mitglied des Europäischen Parlaments) Markus Ferber eröffnet um 10.00 Uhr die Veranstaltung auf dem Ausstellungsgelände im Heilig-Kreuz-Garten. In der Innenstadt und im Stadtwald Donauwörth stellen sich an diesem Tag verschiedenste Akteure der Forstwirtschaft vor. Besucher können sich informieren und neue Kontakte knüpfen.

Auf dem Heilig-Kreuz-Garten erwartet die Besucher ein Aussteller-Angebot zu allen wichtigen Fragen und Themen rund um Wald, Forst und Holz. Es wird ein umfangreiches Kultur- und Kinderprogramm angeboten. Im Waldparcours stellen Forstunternehmer sich und den neuesten Stand der Forsttechnik vor. Bei ganztägigen Vorführungen können Waldbesitzer historische und modernste Technik in Aktion erleben. Im Pfarrsaal der Liebfrauenkirche werden Vorträge aus der Fachwelt angeboten.

Zwischen dem Waldparcours, dem Heilig-Kreuz-Garten und den Parkplätzen verkehren kostenlose Shuttle-Busse. Verpflegung wird im Waldparcours und auf dem Ausstellungsgelände angeboten. Der Eintritt ist frei.

Weitere, ausführlichere Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter:

www.aelf-nd.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer
oder direkt am AELF Nördlingen.